

Familienförderung beim Erwerb von stadteigenen Baugrundstücken

Aufgrund des Beschlusses vom 16.01.1997, geändert durch Beschluss vom 21.01.2016, erlässt die Stadt Schnaittenbach folgendes Förderprogramm zur Förderung von Familien mit Kindern beim Erwerb von stadteigenen Baugrundstücken.

1. Gegenstand der Förderung:

Familien mit Kindern erhalten beim Erwerb von stadteigenen Baugrundstücken einen prozentualen Preisabschlag, auf den gültigen Baugrundstückspreis.

2. Fördersätze:

Folgende Fördersätze werden ab 01.12.2015 gewährt:

2.1. Für das erste Kind erfolgt eine Familienförderung in Höhe von 5 Prozent.

2.2. Für das zweite bis fünfte Kind erfolgt eine weitere Familienförderung von jeweils 10 Prozent auf den gültigen Baugrundstückspreis.

Die höchstmögliche Familienförderung beträgt 45 Prozent des gültigen Baugrundstückspreises. Die Familienförderung wird auch für Kinder gewährt, die in einem Zeitraum von zehn Jahren ab der notariellen Beurkundung des Kaufvertrages geboren werden. Die genannte Nachförderung gilt ausschließlich für die Bauplatzkäufe der stadteigenen Bauplätze ab dem 01.12.2015 (notarielle Beurkundung).

3. Voraussetzungen:

Voraussetzungen für die Gewährung der Familienförderung ist, dass ein Elternteil Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) erhält oder erhalten würde.

Berücksichtigungsfähig sind nur Kinder für die der Käufer des Baugrundstückes Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezieht und die beim Antragsteller mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(Als Nachweis sind entsprechende Bescheide der Bundeselterngeldstelle sowie der Bundeskindergeldstelle vorzulegen.)

Maßgeblich für die Gewährung der Familienförderung sind die Familien- und Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung.

Das mit Familienförderung erworbene Baugrundstück muss ausschließlich eigengenutzt sein und darf nur für Wohnzwecke verwendet werden.

4. Sonstiges:

Die Familienförderung gilt für alle städtischen Baugrundstücke im Stadtgebiet mit Ausnahme der Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Scherhübel“.

Die zeitlichen Auflagen bezüglich des Baubeginns und der Erstellung des Rohbaues bleiben unverändert gegenüber der bisherigen Praxis beim Verkauf stadteigener Baugrundstücke.

Verstößt ein Erwerber gegen die o. g. Bestimmungen, so hat er die Familienförderung der Stadt Schnaittenbach wieder zu erstatten.

Veräußert ein Erwerber ein Baugrundstück, für das er eine Familienförderung erhalten hat, während eines Zeitraumes bis zu zehn Jahren an einen nach o. g. Bestimmungen Nichtanspruchsberechtigten weiter, so hat der Ersterwerber ebenfalls die erhaltene Familienförderung an die Stadt Schnaittenbach wieder zu erstatten.

Um eine Vergabe der Baugrundstücke nach sozialen Gesichtspunkten zu gewährleisten, trifft der Stadtrat die Vergabeentscheidung im Einzelfall.

In allen weiteren, jetzt nicht näher bestimmbar Einzelfällen (z.B. Bauplatzverkauf an Alleinerziehende oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende, Verzinsung der Rückzahlungsbeträge usw.) entscheidet der Stadtrat gesondert.

Auf die Familienförderung besteht kein Rechtsanspruch.

Schnaittenbach, den 15.06.2018

Josef Reindl
1. Bürgermeister der Stadt Schnaittenbach